

## Allgemeine Geschäftsbedingungen von Ingenieurbüro Walther, all4test

Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen unsere folgenden Bedingungen zugrunde. Sie gelten durch Auftragserteilung, Annahme der Lieferung, Abnahme des Werkes als anerkannt. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind unwirksam, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Unsere AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.

### I. Angebote

1.) Unsere Angebote sind freibleibend, sie beinhalten nicht, falls nicht ausdrücklich angeführt, die Lieferung und Montage, Einweisung und Schulung. Die Preise sind rein netto ohne der gesetzlichen MwSt. 2.) Angebote werden von uns vollständig abgegeben. Im Zweifel gelten nur die schriftlich gemachten Angaben. Die zum Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen und Maßangaben sind nur annähernd maßgeblich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Gleiches gilt für Leistungs- und Verbrauchsangaben. Für alle Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen ohne schriftliche Genehmigung nicht vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

### II. Auftragserteilung

1.) Der Auftrag gilt als angenommen, wenn die Bestellung von uns schriftlich bestätigt oder die Lieferung oder Montage durchgeführt wurde. Es gelten die AGB des Auftragnehmers. 2.) Nach Vertragsabschluss sind die Preise für die Dauer von 3 Monaten verbindlich. Anschließend können die Preise von uns entsprechend der Kostensteigerungen, insbesondere aufgrund von Währungsschwankungen, Tarifverträgen oder Materialverteuerungen erhöht werden. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 %, so steht dem Auftraggeber ein Kündigungsrecht zu. 3.) Ist die Bestellung als Angebot im Sinne des § 145 BGB anzusehen, so können wir dieses Angebot innerhalb von 2 Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen oder die bestellte Ware innerhalb dieser Frist zusenden/Leistung durchführen.

### III. Zahlungsbedingungen:

1.) Die Rechnung wird unter dem Datum des Warenabgangs bzw. der Teillieferung ausgestellt. 2.) Sind Teilzahlungen vereinbart, und bleibt der Käufer mit einer Rate länger als 14 Tage im Rückstand, so wird der vereinbarte Preis sofort fällig. 3.) Die Zahlung durch Wechsel, Scheck und Akzente unterliegt vorheriger Vereinbarung. Wechsel, Scheck und Akzente werden stets nur zahlungsmäßig nicht erfüllungshalber entgegengenommen. Der in Rechnung gestellte Betrag muss ungemindert bei dem Lieferanten eingehen. 4.) Bei Bekanntwerden einer bestehenden Zahlungsunfähigkeit oder einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers,

steht uns das Recht zu, sofortige Zahlung aller offenen, auch der nicht fälligen, Rechnungen zu verlangen – Vorleistungspflicht des Auftraggebers –.

5.) Rabatte/Preisnachlässe auch auf Einzelpositionen entfallen bei Zahlungsverzug, Annahmeverzug, außergerichtlichen Vergleichsverfahren oder anwaltlicher Beitreibung.

6.) Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Dies gilt sinngemäß auch, wenn der Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht ausüben will.

### 7.) Kosten für nicht ausführbare/ausgeführte Aufträge:

Bei einem nicht ausführbarem Auftrag wird der belegte und entstandene Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt, wenn - der beanstandete Fehler trotz gründlicher Fehlersuche nicht festgestellt werden kann, - ein Ersatzteil nicht mehr beschafft werden kann, - der Kunde zum vereinbarten Termin nicht anwesend war, - der Auftrag später zurückgezogen wird, - keine einwandfreien Spannungsverhältnisse im Netz des Auftraggebers vorliegen.

### IV. Lieferzeit

1.) Liefer- und Montage- und Reparaturzeitangaben sind annähernd und unverbindlich. Vereinbarte Lieferfristen beginnen erst mit - eventuell erforderlicher - vollständiger Übergabe der zur Herstellung erforderlichen planerischen und technischen Unterlagen durch den Auftraggeber zu laufen. Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich um die Zeiten, in denen wir aufgrund höherer Gewalt, Streik, Lieferschwierigkeiten unserer Lieferanten an der Erfüllung unserer Verpflichtungen gehindert sind. 2.) Die Nichterfüllung der Verpflichtungen durch den Auftraggeber schließt Verzug auf unserer Seite aus. 3.) Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Verzug, so ist unsere Schadenersatzpflicht im Falle leichter Fahrlässigkeit auf 50% des vorhersehbaren Schadens begrenzt. Im Übrigen bemisst sich die Haftung nach den Regelungen in Ziffer VI. unten. 4.) Die Einhaltung der Lieferfrist (auch einer verbindlich vereinbarten Lieferfrist) steht immer unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Schadenersatzansprüche hieraus stehen dem Besteller nicht zu. 5.) Für Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die uns gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen. Wir haften bei Fremderzeugnissen nur subsidiär. 6.) Bei Rücknahme gelieferter Ware werden 10% mindestens aber 150€ für Wiedereinlagerung und Buchungskosten berechnet

### V. Gefahrtragung

1.) Die Transportgefahr geht mit Übergabe der bestellten Ware an den Transporteur und bei Lieferung durch firmeneigene Fahrzeuge mit Verladung auf den Besteller über.

2.) Die Haftung für Schäden bei Lieferung durch betriebseigene Transportmittel wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

3.) Soweit durch unsere Fahrzeuge geliefert wird, bleibt Erfüllungsort der Ort der Firmenniederlassung.

**VI. Sachmängelhaftung, Haftung, Haftungssummen Von der Sachmängelhaftung/Garantie ausgeschlossen sind:**

- Fehler aufgrund falschen Anschlusses, Fehlbedienung, Beschädigung durch den Kunden  
- Schäden durch Blitzschlag/Überspannung im Netz  
- Verschleißmängel aufgrund übermäßiger Beanspruchung  
- Fehlende Bedienungsanleitungen/Handbücher stellen bei Gebrauchtgeräten keinen Mangel dar

1.) Offensichtliche Mängel sind innerhalb einer Woche nach Erhalt der Lieferung schriftlich anzuzeigen. Danach und im Falle des Einbaus der Weiterveräußerung vor Ablauf der Wochenfrist, gilt die gelieferte Ware als akzeptiert.

2.) Falls die Beanstandung durch uns anerkannt wird, wird nach unserer Wahl die Ware zurückgenommen und auf eigene Kosten Ersatz geliefert oder nachgebessert. Wir sind berechtigt, wenigstens zweimal nachzubessern. Im Rahmen der Mängelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache an einen anderen als den Erfüllungsort verbracht wurde. Befindet sich die mangelhafte Ware außerhalb der BRD, so hat der Käufer den Transport und Rücktransport der mangelhaften Teile, der reparierten Teile oder Ersatzteile zwischen dem Aufstellungsort und dem Sitz des Lieferers zur Beseitigung des Fehlers auf seine Kosten und Gefahr zu übernehmen.

3.) Sind wir zur Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, verzögert sich diese aus Gründen, die wir zu vertreten haben, über angemessene Fristen hinaus, oder schlägt die Mängelbeseitigung/Nachlieferung in sonstiger Weise fehl, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen.

4.) Weiter gehende Ansprüche sind, soweit sich nachfolgend (Ziffer

5. ff) nichts anderes ergibt, - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen.

Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.

5.) Die Haftungsfreizeichnung in Ziffer 4.) gilt nicht, soweit die Schadensursache auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruht. Sie gilt ebenfalls

nicht, soweit der Auftraggeber Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft der Kaufsache geltend macht.

6.) Es gelten die gesetzlichen Sachmängelhaftungsfristen ab Warenübergabe

oder Abnahme des Werkes. Die Haftung für Mangelfolgeschäden, die nicht unmittelbar einen Sachmangel darstellen, ist darüber hinaus unter der

Voraussetzung des Vorliegens mindestens grober Fahrlässigkeit auf die Dauer von drei Jahren beschränkt. Dies gilt nicht, sofern Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Etwaige über die gesetzlichen oder die vertraglich vereinbarten Haftungsfristen hinausgehende Garantiezusagen erlöschen mit Einbau oder Weiterverarbeitung.

7.) Wir haften, soweit nach unseren AGB nichts anderes gilt, nicht für Schäden an der Lieferung, die durch unsachgemäßen Transport, durch unsachgemäßen Einbau, durch Dritte u. ä. an der Sache selbst oder Sachen des

Bestellers oder Dritter entstehen.

8.) Ist nach Weiterverarbeitung und Einbau zweifelhaft, ob der Mangel durch uns oder einen anderen verursacht wurde, so trägt die Beweislast für das Vorliegen eines von uns verursachten Mangels der Besteller.

9.) Sofern wir eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht bei einfacher Fahrlässigkeit auf vorhersehbare Schäden beschränkt.

10.) Für im **Kulanzwege** durchgeführte Arbeiten und für nach Ablauf der gesetzlichen oder vertraglichen Sachmängelhaftungsfristen vorgenommene Mängelbeseitigungen, Nachlieferungen, Nachbesserungen **wird jedwede**

**Sachmängelhaftung ausgeschlossen.** Eine neue Sachmängelhaftungsfrist wird hierdurch nicht in Gang gesetzt.

11.) Modelländerungen der Hersteller nach Auftragserteilung gelten nicht als Mangel. Der Auftraggeber kann insofern vom Vertrag zurücktreten, wenn sich wesentliche, dem Auftraggeber unzumutbare Änderungen gegenüber der Bestellung ergeben.

12.) Wir stehen ohne besondere schriftliche Vereinbarung nicht dafür

ein, dass die von uns gelieferten Waren ausländischen Vorschriften entsprechen.

**Haftung für Beschaffenheits- und Haltbarkeitszusagen**

12.) Wir haften wegen Fehlens der zugesagten Beschaffenheit/Haltbarkeit nur, wenn die Zusage bei Vertragsschluss schriftlich und ausdrücklich zugesichert waren.

13.) Prospektangaben, allgemeine Beschreibungen durch das Verkaufspersonal und die Angabe von DIN-Normen sind keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitszusagen.

**Haftung im Übrigen**

14.) Soweit gemäß Ziffer 4.) bis 10.) unsere Haftung auf Schadenersatz ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für alle Ansprüche wegen

Verschuldens bei Vertragsschluss, Verletzung von Nebenpflichten, insbesondere für Ansprüche aus Produzentenhaftung gemäß § 823 BGB. Die Regelung in Satz 1 gilt nicht bei anfänglichem Unvermögen oder zu vertretender Unmöglichkeit.

15.) Obige Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung unserer Angestellte, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## **16.) Die Haftung ist summarisch auf die versicherten Risiken beschränkt.**

Hiernach haften wir mit

€2.000.000,- für Personenschäden

€1.000.000,- für Sachschäden

€100.000,- für Vermögensschäden.

Dem Kunden wird auf Wunsch Einblick in die Versicherungspolice gewährt.

Sollten die genannten Beträge für eventuelle Schäden nicht ausreichen, ist der

Auftraggeber verpflichtet, uns hierauf hinzuweisen. Der Auftragnehmer ist bereit, eine Versicherung abzuschließen, die ein höheres Risiko abdeckt. Die Kosten hierfür sind vom Auftraggeber zu tragen.

Unterbleibt ein derartiger

Hinweis, so wird der Auftragnehmer von der

Schadensersatzpflicht bezüglich

des übersteigenden Betrages frei. Dies gilt jedoch nur soweit nach diesem

Vertrag eine Haftungsbeschränkung für einfache

Fahrlässigkeit vorgenommen

wurde.

## **VII. Rücktritt vom Vertrag durch den Besteller:**

1.) Fällt der Fälligkeitszeitraum der Lieferung oder Montage in

einen Zeitraum, in dem wir infolge höherer Gewalt, Arbeitskampf, einem

Rohstoffengpass oder Lieferschwierigkeiten unserer

Zulieferer gehindert

sind, den Vertrag zu erfüllen, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.

In den genannten Fällen ist die Geltendmachung von Schadenersatz

wegen Nichterfüllung ausgeschlossen. Ebenso kann der Besteller nicht

Verzugsschaden geltend machen.

2.) Sollten wir innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Behebung

des Leistungshindernisses im Sinne 1. den Vertrag nicht erfüllt haben, so

kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Auch in diesem Fall besteht

kein Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung bzw. Verzugsschaden.

3.) Falls kein gesetzlicher oder vertraglicher

Rücktrittsgrund vorliegt,

der Vertrag jedoch vorzeitig durch den Besteller aufgelöst wird, steht

uns Schadenersatz in Höhe von 10% des Auftragswertes zu, es sei denn,

dass wir einen höheren oder der Auftraggeber einen niedrigeren Schaden

nachweist.

## **Rücktritt vom Vertrag durch uns:**

7.) Für den Fall eines unter Ziffer VII 1. genannten Leistungshindernisses

behalten wir uns den Rücktritt vor, wenn die Aufrechterhaltung

des Vertrages für uns eine unzumutbare Härte darstellt.

## **VIII. Eigentumsvorbehalt**

1.) Wir behalten und das Eigentum an den gelieferten Waren bis

zur vollständigen Bezahlung aller unserer aus der Geschäftsverbindung mit

dem Auftraggeber zustehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrunde,

vor.

2.) Wir behalten uns das volle Verfügungsrecht vor und wir sind zur

jederzeitigen Zurücknahme berechtigt, falls die

Begleichung unserer Forderungen

durch den Auftraggeber gefährdet scheint.

3.) Ist der Eigentumsvorbehalt durch Einbau der gelieferten Ware

beim Auftraggeber erloschen, so räumt der Auftraggeber uns das Recht ein, die eingebauten Gegenstände auszubauen und wegzunehmen.

4.) Zur Erreichung des vorgenannten Zweckes ist der Auftraggeber verpflichtet, unseren Beauftragten freien Zutritt zu dem Gelände oder den Räumlichkeiten zu gestatten.

5.) Gutschrift für zurückgenommene Waren erfolgt zum Wiederverkaufswert unter Abzug der entstandenen Kosten und der Werbekosten für Wiederunterbringung.

6.) Zur Weiterveräußerung der gelieferten Waren ist der Auftraggeber im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt.

Der Auftraggeber tritt uns bereits jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen in Höhe unserer Forderung zur Sicherung ab.

Wir sind berechtigt, dem Abnehmer des Auftraggebers die Abtretung der Forderung mitzuteilen und diese einzuziehen.

7.) Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten

Waren oder auf die an uns abgetretenen Forderungen sind uns unverzüglich

mitzuteilen. Die in Ansehung der abgetretenen Forderung vom Auftraggeber

eingezogenen Beträge sind unverzüglich an uns weiterzuleiten.

Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung der unter Eigentumsvorbehalt

stehenden Ware ist unzulässig.

8.) Gegenstand der Abtretung sind auch diejenigen Forderungen

des Auftraggebers gegen einen Dritten, welche nach Verarbeitung der

Ware zu einer neuen Sache und Verkauf dieser an einen Dritten dem

Auftraggeber zustehen.

9.) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf

Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert unserer

Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt;

die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

## **IX. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

1.) Erfüllungsort ist der Sitz der Firma, soweit sich aus der Auftragsbestätigung

oder unserem Angebot nichts anderes ergibt.

2.) Gerichtsstand ist der Firmensitz. Wir sind jedoch auch berechtigt,

den Auftraggeber an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

Aktuelle Fassung vom Feb. 2020

**Ingenieurbüro Walther, all4test**

**Willy-Brandt-Str. 3 Tel: 09842 - 9 36 96 30**

**D-97215 Uffenheim Fax: 09842 - 9 36 96 33**